

Satzung

des Vereins " Förderverein Grundschule Altenweddingen e.V."



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Förderverein Grundschule Altenweddingen e.V." und ist beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister unter der Nummer 2561 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Sülzetal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundsätze

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung von Grundschule, Hort und Kindertagesstätte in Altenweddingen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Die Mittel können verwendet werden für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für die Durchführung von Interessen- und Arbeitsgemeinschaften im technischen, sprachlichen, künstlerischen und sportlichen Bereich, die ehrenamtliche Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften, die Förderung von Schülerinnen und Schülern, die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Unterstützung der Durchführung von Schulveranstaltungen (z.B.: Sportfeste, Theater- und Musikaufführungen, Klassenfahrten etc.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kulturellen Zwecken im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Zuwendungen erhalten, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke gemäß § 2 zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt, der auch über die Aufnahme entscheidet.
2. Personen, die bei der Unterstützung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch regelmäßige Spenden oder Leistungen unterstützen wollen, können die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied beim Vorstand beantragen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme als förderndes Mitglied.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt oder
 - Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung, Ziele, und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nach erfolgter Erinnerung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Sie haben ebenfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung der Jahresbeiträge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und der Modus der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 EUR (in Worten: Ein) pro Monat und ist jährlich zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
3. Mitglieder leisten den von ihnen im Aufnahmeantrag zugesagten Betrag per Überweisung oder Lastschrift.

IV. Organisation des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung des Vereins hat jedes Mitglied eine gültige Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin per Aushang im Schaukasten der Grundschule erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Bei schriftlichem Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand in direkter offener Wahl. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Diskussion darüber
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beitragsangelegenheiten
 - Erörterung und Beschlussfassung zu Vorlagen, Vorträgen, Anträgen und Arbeitsaufgaben, die den Zielsetzungen des Vereines dienen

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören mindestens 3 Mitglieder an. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl. Der Vorstand des Fördervereins wählt aus den Vorstandsmitgliedern
 - den Vorsitzenden
 - den Stellvertreter des Vorsitzenden
 - den Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister, wobei jeweils zwei dieser Personen gemeinsam bevollmächtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft und der Elternschaft. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach den in Kapitel II dieser Satzung genannten Grundsätzen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Bei jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins als vorläufiges Vorstandsmitglied benennen. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen von der Mitgliederversammlung gewählt sein. Wird diese Zahl unterschritten, ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl oder Neuwahl des Vorstandes von den gewählten Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ein Amt im Vorstand des Vereins.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach innen und nach außen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erarbeitung und Vorlage der Aufgabenplanung für das neue Geschäftsjahr

- Buchführung
- Erstellung der Jahresberichte
- Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel gemäß Kapitel II dieser Satzung
- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres die Buchführung und die Kassenführung des Vereins. Sie erstatten darüber dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§ 16 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Sülzetal, mit der Auflage, das Vermögen für die Grundsschule Altenweddingen zu verwalten. Die Einsicht in das daraus resultierende Vermögen ist der Schulleitung unbedingt zu ermöglichen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht, das für den Ort, an dem der Verein seinen Sitz hat, zuständig ist.

§ 18 Inkrafttreten

Die Bestätigung dieser Satzung erfolgte durch die Gründungsmitglieder am 09.08.2010. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. August 2010 errichtet und in der erneuten Gründungsversammlung vom 29. Oktober 2010 geändert und am 02.12.2010 unter der Nummer VR 2561 im Vereinsregister in Stendal eingetragen.